
Verfahrensordnung

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Der Vorstand der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (in der Folge «SRO») erlässt, gestützt auf Art. 28 und 46 ff. der Statuten SRO (in der Folge «Statuten»), folgende Verfahrensordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt in Ausführung und Ergänzung der Statuten das Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 46 ff.

Die Verfahrensordnung gilt für die Organe der SRO und jeden Finanzintermediär, welcher der SRO angeschlossen ist.

2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren hat der angeschlossene Finanzintermediär namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, seine Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorzubringen;
- b) das Recht auf Akteneinsicht;
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen;
- d) das Recht, einen Anwalt beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

Der Finanzintermediär und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, beim Untersuchungsverfahren mitzuwirken.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

Es gilt Art. 12 der Statuten.

Art. 7 Akteneinsicht Dritter

Drittpersonen sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Untersuchungsorgans oder der Disziplinarkommission Einsicht zu nehmen.

Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 8 Ausstand und Vorbefassung

Für den Ausstand gilt Art. 53 der Statuten.

Ein Mitglied des Vorstandes, welches bei der Einleitung des Verfahrens oder bei der Untersuchung mitgewirkt hat, kann in der gleichen Sache nicht als Mitglied der Disziplinarkommission amten.

Art. 9 Stillstand der Fristen

Gesetzliche oder richterliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

3. Entscheide und Kanzleiwesen

Art. 10 Sprache

Die Verfahrenssprachen sind Französisch, Italienisch und Deutsch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

Art. 11 Kanzleiorganisation

Unter der Aufsicht von Präsident und Generalsekretär führt das Sekretariat eine Kontrolle über die Geschäfte der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts mit Angabe von Geschäftsnummer, der am Verfahren Beteiligten, des Verfahrensgegenstandes, des Eingangs- und Erledigungsdatums und der Art der Erledigung.

Art. 12 Aktenverzeichnis und Protokoll

Im gesamten Verfahren ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

Verfügungen, Entscheide, Verhandlungen und Vorladungen sind im Protokoll einzutragen.

Es kann zur Protokollführung eine Hilfsperson beigezogen werden.

Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, vom Untersuchungsorgan bzw. dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Verfügungen und Entscheide dem betroffenen Finanzintermediär schriftlich und begründet eröffnet. Zustellungen erfolgen gegen Rückschein.

Art. 14 Mitteilung der Entscheide

Die Einstellungsentscheide und die Urteile der Disziplinarkommission sowie des Schiedsgerichts werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

Art. 15 Spruchbücher

Die Entscheide der Disziplinarkommission werden chronologisch in Spruchbüchern gesammelt.

Art. 16 Publikation der Entscheide

Über die Publikation der Entscheide beschliesst der Ausschuss. Sie erfolgt ohne Namensnennung.

II. Einleitung des Verfahrens

Art. 17 Einleitung

Das Verfahren wird durch den Präsidenten eingeleitet,

- a) sofern Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht begründen, es liege eine Verletzung des GwG, der Statuten, des Reglements SRO oder eines anderen verbindlichen Rechtsaktes nach Art. 39 der Statuten vor;
- b) nach schriftlicher Verzeigung;
- c) auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, eines Prüfungsbeauftragten oder eines Untersuchungsorgans.

Art. 18 Verfahrensart

Der Präsident entscheidet, ob ein Verfahren ohne oder mit Untersuchung durchgeführt wird.

Art. 19 Verzeigung

Dem Verzeiger wird der Eingang der Verzeigung bestätigt. Ihm kommen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Lässt eine Verzeigung unklar oder unbestimmt, was dem Finanzintermediär vorgeworfen werden soll, so kann der Präsident eine Klarstellung oder Ergänzung verlangen.

Offensichtlich unbegründeten Verzeigungen oder Anträgen wird mittels Präsidialverfügung keine Folge geleistet.

III. Verfahren ohne Untersuchung

Art. 20 Anwendungsfall: Erstellter Sachverhalt

Ist der Sachverhalt genügend erstellt und bedarf keiner weiteren Abklärungen, erlässt der Präsident eine Eröffnungsverfügung für ein Verfahren ohne Untersuchung.

Art. 21 Eröffnungsverfügung

Die Eröffnungsverfügung im Verfahren ohne Untersuchung enthält neben dem Namen des individuell angeschlossenen Finanzintermediärs bzw. bei kollektivem Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten und Art. 8 ff. des Reglements SRO der kollektiv angeschlossenen Anwaltskanzlei, welche betroffen ist, folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes, der zum Verfahren Anlass gegeben hat;
- b) die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen;
- c) die Zusammensetzung der Disziplinarkommission;
- d) den Hinweis auf das Recht des Finanzintermediärs, ein Verfahren mit Untersuchung zu verlangen;
- e) den Hinweis, dass nach Eingang der Stellungnahme eine Untersuchung angeordnet werden kann;
- f) die Aufforderung an den Finanzintermediär zur Stellungnahme inklusive Fristansetzung bzw. die Vorladung des Finanzintermediärs zur Anhörung.

Art. 22 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär kann schriftlich oder auf Anordnung des Präsidenten in einer Anhörung Stellung zur Eröffnungsverfügung nehmen und namentlich die Anordnung einer Untersuchung nach Art. 25 ff. verlangen.

Art. 23 Abschlussverfügung

Nach Eingang der Stellungnahme des Finanzintermediärs oder dessen Anhörung ordnet der Präsident ein Verfahren mit Untersuchung gemäss Art. 25 ff. an oder erlässt eine Verfügung, welche den Sachverhalt und die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält (Abschlussverfügung).

Die Abschlussverfügung enthält zudem einen begründeten Antrag, wonach eine Verwarnung oder eine Sanktion auszusprechen ist unter Angabe von Art und Ausmass der Sanktion oder einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens.

In der Abschlussverfügung hat der Präsident Antrag über die Regelung allfälliger Kosten des Verfahrens zu stellen.

Art. 24 Zustellung

Der Präsident stellt die Abschlussverfügung der Disziplinarkommission und dem betroffenen Finanzintermediär zu.

IV. Verfahren mit Untersuchung

1. Eröffnung der Untersuchung

Art. 25 Anwendungsfall: Ungenügend erstellter Sachverhalt

Ist der Sachverhalt nicht genügend erstellt, oder wird eine Untersuchung vom Finanzintermediär verlangt, ordnet der Präsident ein Verfahren mit Untersuchung an.

Art. 26 Untersuchungsbeauftragte

Der Präsident bezeichnet aus den Mitgliedern des Vorstandes einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte (in der Folge für einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte «der Untersuchungsbeauftragte») und eröffnet die Untersuchung durch Präsidialverfügung (Eröffnungsverfügung).

Ergibt sich aufgrund des zu untersuchenden Sachverhaltes die Notwendigkeit, mehrere Untersuchungsbeauftragte zu bezeichnen, ernennt der Präsident von sich aus oder auf Antrag des ursprünglich bezeichneten Untersuchungsbeauftragten weitere Untersuchungsbeauftragte.

Bei gleichzeitiger Ernennung bezeichnet der Präsident den Vorsitzenden. Sonst sitzt der ursprünglich bezeichnete Untersuchungsbeauftragte den Untersuchungsbeauftragten vor.

Art. 27 Eröffnungsverfügung

Die Eröffnungsverfügung im Verfahren mit Untersuchung enthält neben dem Namen des individuell angeschlossenen Finanzintermediärs bzw. bei kollektivem Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten und Art. 8 ff. des Reglements SRO der kollektiv angeschlossenen Anwaltskanzlei, welche betroffen ist, folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes, der zum Verfahren Anlass gegeben hat;
- b) die Zusammensetzung des Untersuchungsorgans;
- c) die Zusammensetzung der Disziplinarkommission.

Die Eröffnungsverfügung wird dem Finanzintermediär und dem Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

2. Durchführung der Untersuchung

Art. 28 Leitung der Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte leitet die Untersuchung und bestimmt Art und Reihenfolge der Untersuchungshandlungen.

Der Untersuchungsbeauftragte behandelt das Geschäft beförderlich.

Art. 29 Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes, welcher der Beurteilung durch die Disziplinarkommission zugrunde gelegt wird.

Art. 30 Freiheit des Untersuchungsbeauftragten

Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht an den Sachverhalt gebunden, der gemäss Eröffnungsverfügung Anlass zum Verfahren gegeben hat. Der Untersuchungsbeauftragte kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebenden Verdacht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, die Untersuchung von sich aus ausweiten.

Art. 31 Untersuchungshandlungen

Der Untersuchungsbeauftragte kann die Untersuchung in den Geschäftsräumen des Finanzintermediärs durchführen.

Der Untersuchungsbeauftragte kann insbesondere folgende Beweismittel verlangen und zu den Akten nehmen:

- a) schriftlichen Bericht des betroffenen Finanzintermediärs;
- b) mündliche Befragung des Finanzintermediärs;
- c) schriftliche und mündliche Aussagen der Mitarbeiter des Finanzintermediärs;
- d) Akten des Finanzintermediärs;
- e) Gutachten;
- f) Augenschein;
- g) Zeugen.

Die Akten, inklusive Entscheide früherer Verfahren, sowie die persönlichen Akten des Finanzintermediärs wie Anschluss- oder Ausbildungsunterlagen, Prüfungs- oder Jahresberichte können beigezogen werden.

Art. 32 Aktenherausgabepflicht

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sämtliche dem GwG unterstellten Dossiers und Unterlagen offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben.

Mit Zustimmung des Untersuchungsbeauftragten kann der Finanzintermediär anstelle der Originale auf eigene Kosten erstellte Kopien der Akten herausgeben.

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, alle zu GwG-Dossiers gehörenden, bei Dritten liegenden Akten beizubringen und dem Untersuchungsbeauftragten zur Einsicht offen zu legen. Für den Fall, dass diese Akten von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt wurden, ist der Finanzintermediär verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Untersuchungsbeauftragte Einblick in die beschlagnahmten Akten nehmen kann.

Art. 33 Ausdehnung des Verfahrens auf einen anderen Finanzintermediär

Führt die Untersuchung zu Verdachtsmomenten, wonach ein anderer bei der SRO angeschlossener Finanzintermediär das GwG, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt gemäss Art. 39 der Statuten verletzt haben könnte, erstattet der Untersuchungsbeauftragte dem Präsidenten Bericht und stellt Antrag auf Ausdehnung des Verfahrens.

Der Präsident hat gemäss Art. 17 ff. vorzugehen.

Art. 34 Schlussvorhalt

Vor Abschluss der Untersuchung erstellt der Untersuchungsbeauftragte einen Schlussvorhalt, welcher den Sachverhalt und die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält.

Gleichzeitig setzt der Untersuchungsbeauftragte dem Finanzintermediär Frist zur schriftlichen Stellungnahme und zur Bezeichnung weiterer Beweise.

Art. 35 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär kann in der Stellungnahme Erläuterungen zum Sachverhalt vortragen, weitere Beweise bezeichnen und rechtliche Erwägungen anbringen.

Art. 36 Ergänzung der Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte kann aufgrund der Stellungnahme des Finanzintermediärs die Untersuchung ergänzen.

3. Abschluss der Untersuchung

Art. 37 Abschlussverfügung

Die Untersuchung wird mit einer Verfügung abgeschlossen, welche den Sachverhalt, eine kurze Zusammenfassung der Untersuchung und die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält (Abschlussverfügung).

Die Abschlussverfügung enthält zudem einen Antrag, wonach eine Verwarnung oder eine Sanktion auszusprechen ist unter Angabe von Art und Ausmass der Sanktion oder einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens. Sie ist vom Untersuchungsbeauftragten zu unterzeichnen.

In der Abschlussverfügung hat der Untersuchungsbeauftragte Antrag über die Regelung allfälliger Kostenfolgen des Untersuchungsverfahrens zu stellen.

Art. 38 Zustellung

Die Abschlussverfügung wird dem Präsidenten zugestellt. Dieser stellt sie der Disziplinarkommission und dem betroffenen Finanzintermediär zu.

V. Verfahren vor der Disziplinarkommission

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 39 Eröffnung

Das Verfahren vor der Disziplinarkommission wird mittels Zustellung der Abschlussverfügung durch den Präsidenten an den Finanzintermediär eröffnet.

Art. 40 Zuständigkeit

Die Disziplinarkommission ist zuständig für alle Entscheide, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen werden.

Art. 41 Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission leitet das Verfahren.

Zur Behandlung der Geschäfte und zur Antragstellung bezeichnet er in der Regel ein Mitglied als Referenten.

Er kann für die Protokollführung einen Sekretär bestellen.

2. Verfahren

Art. 42 Verfahrensart

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann eine Verhandlung anordnen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 43 Durchführung oder Ergänzung der Untersuchung

Erfordert ein Geschäft die Durchführung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Präsidenten zurückweisen.

Erfordert ein Geschäft die Ergänzung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Untersuchungsbeauftragten zurückweisen oder selber Beweise erheben.

Der Präsident geht nach Art. 25 ff. vor.

Art. 44 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Vor Ausfällung eines Entscheides hat der Finanzintermediär das Recht, zu der Abschlussverfügung des Präsidenten bzw. Untersuchungsbeauftragten und zu den allfällig neu erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen sowie dazu Beweisanträge zu stellen.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission setzt dem Finanzintermediär Frist zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt ihn zu einer Anhörung durch die Disziplinarkommission vor.

Art. 45 Beratung und Entscheid

Die Entscheide werden nach mündlicher, geheimer Beratung oder auf dem Zirkularweg durch einfaches Mehr gefällt. Es gilt Stimmzwang.

Die Disziplinarkommission ist weder an die Anträge des Präsidenten bzw. Untersuchungsbeauftragten noch des betroffenen Finanzintermediärs gebunden.

Art. 46 Entscheid

Das Verfahren vor der Disziplinarkommission wird mit einem Entscheid abgeschlossen, welcher den Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung enthält. Der Entscheid enthält zudem die Anordnung

- a) einer Verwarnung oder einer Sanktion gemäss Art. 38 der Statuten (Urteil), oder
- b) der Einstellung (Einstellungsverfügung).

Der Entscheid regelt die Kostenfolgen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Der Entscheid ist von den Mitgliedern der Disziplinarkommission zu unterzeichnen.

Art. 47 Einstellungsentscheid

Gelangt die Disziplinarkommission zum Schluss, ein Disziplinartatbestand sei nicht erfüllt oder nicht erwiesen, so wird die Einstellung des Verfahrens im Dispositiv mit der Feststellung verbunden, ein Disziplinarfehler liege nicht vor.

Im Falle der Verjährung besagt das Dispositiv, dass das Verfahren infolge Verjährung ohne materielle Prüfung der Vorwürfe eingestellt wird.

Für die Kostenfolgen gelten Art. 54 ff.

Art. 48 Mitteilung

Der Entscheid wird nach Massgabe der Statuten der Kontrollstelle und weiteren zuständigen Stellen mitgeteilt.

Art. 49 Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein durch Einstellungsverfügung beendigt Verfahren kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.

VI. Beschwerde an das Schiedsgericht

Art. 50 Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig

- a) gegen Urteile der Disziplinarkommission, die eine Sanktion aussprechen;
- b) Einstellungsverfügungen der Disziplinarkommission, die nur in Bezug auf die Kostenfolgen angefochten werden.

Art. 51 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist das Schiedsgericht SRO.

Art. 52 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen gemäss Art. 57 ff. der Statuten, welche durch die in der Folge Regeln sowie das Reglement Schiedsgericht ergänzt und ausgeführt werden.

Art. 53 Frist und Form

Die Beschwerde ist innert dreissig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Disziplinarkommission schriftlich mit Bezeichnung des eigenen Schiedsrichters und Annahmeerklärung des Mandats beim Sekretariat der SRO einzureichen.

VII. Kosten

Art. 54 Grundsatz

Zur Deckung der Aufwendungen der auf Grund dieses Reglements durchgeführten Verfahren können folgende Kosten auferlegt werden:

- a) eine Verfahrensgebühr;
- b) die Auslagen, besonders die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
- c) die Gebühren und Auslagen für Zustellungen;
- d) die Gebühren für schriftliche Ausfertigungen.

Art. 55 Höhe der Verfahrensgebühr

Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Aufwand des Präsidenten, des Untersuchungsorgans und der Disziplinarkommission.

Art. 56 Kostenverlage bei Verurteilung

Wird eine Verurteilung erlassen, werden die Kosten, ganz oder teilweise, dem Finanzintermediär unter Berücksichtigung seines Verschuldens und seines Verhaltens während der Verfahren auferlegt.

Art. 57 Kostenverlage bei Einstellung

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die SRO die Kosten der eingestellten Untersuchung, es sei denn der Finanzintermediär habe durch leichtfertiges Verhalten Anlass zur Untersuchung gegeben. Diesfalls legt die Disziplinarkommission die Kostenfolge unter Berücksichtigung aller Umstände fest.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Verwendung der männlichen Form

Die in der Verfahrensordnung verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 59 Stellvertretung des Präsidenten

Anstelle des Präsidenten kann immer der Vizepräsident handeln.

Art. 60 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Art. 61 Hängige Verfahren

Die Verfahrensordnung findet auf hängige Verfahren keine Anwendung.

Der Finanzintermediär kann schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter die Verfahrensordnung verlangen. Diesfalls wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs nach dieser Verfahrensordnung geführt.

Bern, 8. November 2005

Der Präsident:

Jean-Pierre Gross, av.

Die Generalsekretärin:

lic. iur. Catherine Schallenberger